



Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung: IA/46 – Neue Straße von Vordermiesenbach nach Zwickling
Flur-Nummer: 580 T, 647/1, 1257/2, Gem. Zell
Anfangspunkt: Abzweigung IA/4 beim Schnittpunkt Fl.-Nr. 546, Gem. Zell auf Fl.-Nr. 580, Gem. Zell
Endpunkt: nördliche Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 1257/2, Gem. Zell
Länge: 1,350 km
im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Straße wird als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Ruhpolding

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

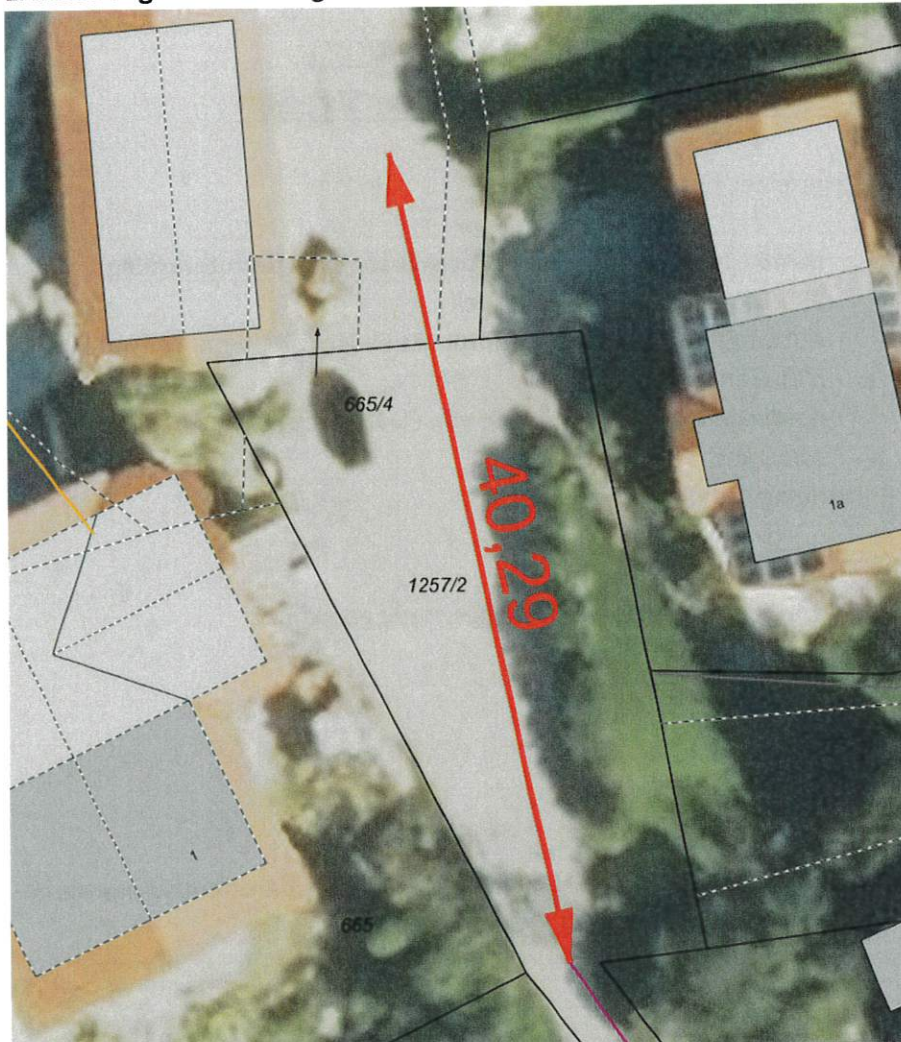
5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: weiterer Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße mit
Anlegung Wendehammer
Beschluss Bauausschuss (BA/0095) vom 09.07.2026

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 17.08.2026 bis 31.08.2026 eingesehen werden.

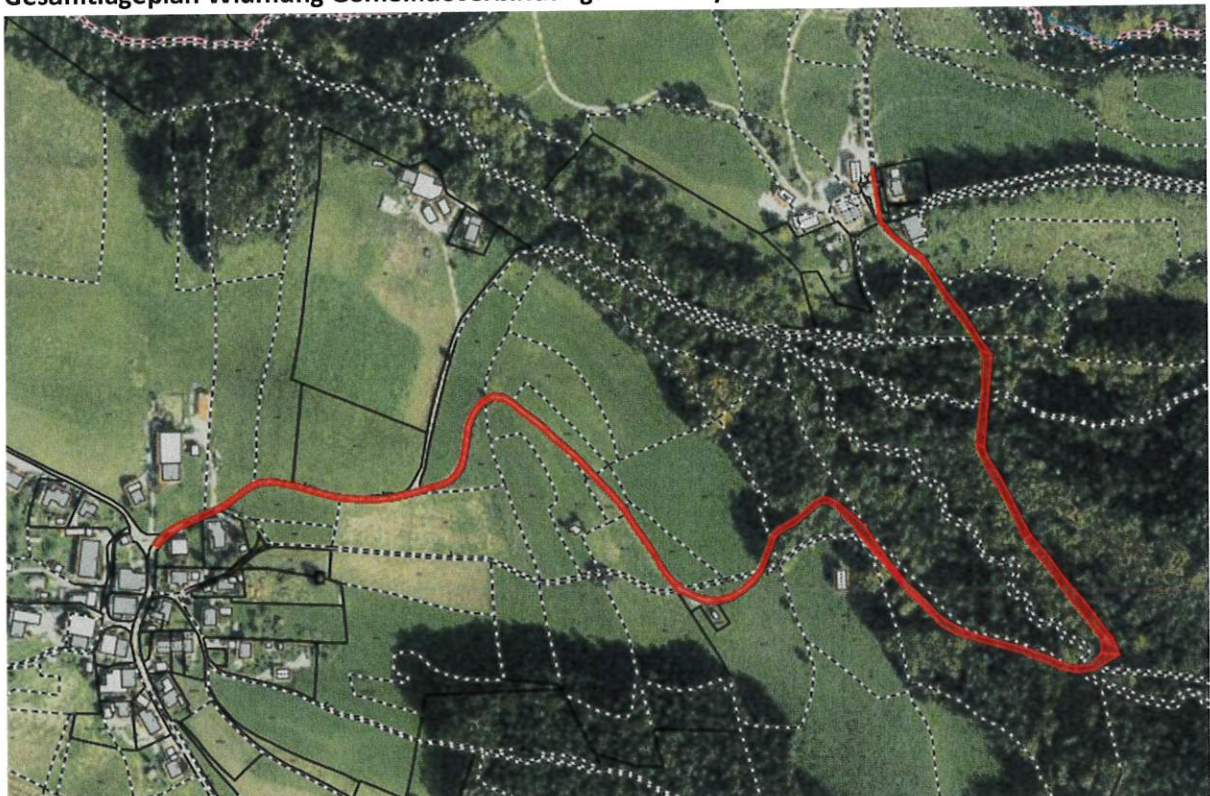


Erweiterung der Widmung:



Lageplan ist nicht maßstabsgerecht.

Gesamtlageplan Widmung Gemeindeverbindungsstraße IA/46:



Lageplan ist nicht maßstabsgerecht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 14.08.2026

Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister

